### Satzung

der Bremerhavener Stiftung für Tier- und Naturschutz

#### Präambel

Die Bremerhavener Stiftung für Tier- und Naturschutz wird von der Bürgerstiftung Bremerhaven initiiert. In der täglichen Arbeit der Bürgerstiftung Bremerhaven und in Gesprächen mit interessierten Stiftern hat sich herausgestellt, dass Bürger der Stadt Bremerhaven ein hohes Interesse an der Förderung praktischer Tier- und Naturschutzarbeit vor Ort haben.

Diese Stiftung soll den Bremerhavener Bürgern die Möglichkeit geben, Maßnahmen zum Schutz von Tier und Natur und damit zum Erhalt der Biodiversität mit der genetischen Vielfalt, dem Reichtum der Arten und Lebensräume als Grundlage allen Lebens zu fördern. Die Stiftung gibt den Bürgern die Möglichkeit, sich als Stifter, Spender und ehrenamtlich zu beteiligen.

Die Stiftung wird treuhänderisch von der Bürgerstiftung Bremerhaven verwaltet.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bremerhavener Stiftung für Tier- und Naturschutz.
- (2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Bürgerstiftung Bremerhaven und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bremerhaven.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Maßnahmen und Projekte zum Schutz der Tiere und der Natur zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Förderung und Begleitung der praktischen Tier- und Naturschutzarbeit vor Ort.
  - b. Renaturierung, Biotopentwicklung und -erhalt zur Sicherung des Lebensraumes von Tier- und Pflanzengesellschaften.
  - c. Aufklärung und Erhöhung des Verständnisses für die Belange des Tier- und Naturschutzes in Wissenschaft, Technik, Bildung und der Öffentlichkeit.
  - d. Förderung von natur- und umweltverträglichen Entwicklungen. Besonders junge Menschen gilt es, durch Wettbewerbe, Auszeichnungen und Preise zu sensibilisieren und anzuspornen, sich für den Tier- und Naturschutz einzusetzen.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch eigenständige als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen wird angestrebt, wenn dadurch die Ziele der Stiftung gefördert werden.

### § 3 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

### § 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungskapital besteht zum Gründungszeitpunkt aus 40.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

#### § 5 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Stiftern und den Zustiftern, die mindestens 1.500,00 Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Mitglied des Beirates kann auch werden, wer sich ehrenamtlich für die Stiftung und die ihr verfolgten Zwecke engagiert (Zeitstifter).
- (2) Jedes Mitglied des Beirates kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten Jassen.
- (3) Stifter und Zustifter gehören dem Beirat mindestens drei Jahre an. Die Zugehörigkeit verlängert sich pro geleistete 1.000,00 Euro um jeweils zwei Jahre. Wer insgesamt 10.000,00 Euro gestiftet hat, gehört dem Beirat auf Lebenszeit an.

### § 6 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat erhält einen Jahresbericht über den Verlauf der Geschäfte und beschließt über die Entlastung des Treuhänders.
- (2) Der Beirat wählt die Rechnungsprüfer.
- (3) Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr vom Treuhänder mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates der Treuhänderin geleitet. Beschlüsse des Beirates werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Der Beirat ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (4) Bei allen Wahlen hat jedes Mitglied des Beirates eine Stimme. Für Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Beirates erforderlich. Der Beirat beschließt über Satzungsänderungen. Die Stifter verzichten auf das sich aus § 8 Brem. StiftungsG ergebende Zustimmungserfordernis zur Satzungsänderung.

### § 7 Geschäftsführung, Vergütung der Treuhänderin

- (1) Die Treuhänderin kann eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können Personen bestellt werden, die über die nötige Fachkunde verfügen oder Stifter sind. Sie dürfen zugleich noch für andere Einrichtungen tätig sein.
- (3) Die Treuhänderin legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang sie Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderliche Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen der Treuhänderin gebunden.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Treuhänderin für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Die Treuhänderin kann für die laufende Verwaltung der Stiftung und die Umsetzung des Stiftungszwecks eine angemessene Vergütung verlangen. Als angemessen sind Vergütungen bis zu einer Höhe anzusehen, die auch unter Fremden üblich sind. Einzelheiten regelt der Stiftungs-Treuhandvertrag.

### § 8 Rechnungsprüfer

(1) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens satzungsgemäß und unter Einhaltung aller sonstigen rechtlichen Regelungen erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/Vergütungen angemessen sind und ob die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Über ihre Tätigkeit berichten sie in den Sitzungen des Beirates.

# § 9 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie bei Zusammenschluss der Stiftung

- (1) Der Beirat kann die Auflösung, die Aufhebung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Die durch einen Zusammenschluss entstehende neue oder aufnehmende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß § 2 oder Zwecke zu verwenden hat oder
- (4) an die Stadt Bremerhaven, die es für Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Unterzeichnung des Treuhandvertrages in Kraft.

Unterschriften der Stifter:

Andre Niemeyer

Gerd Menke

Sparkasse Bremerhaven

Unterschrift der Treuhänderin:

Bürgerstiftung Bremerhaven